

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 3. Januar 2021 10:35
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 1/2021: 22 neuere Entscheidungen mit Schwerpunkt StPO eingestellt

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



Blog Veröffentlichungen ▾ Bücher ▾ **2 neu** Rechtsprechung ▾ RVG ▾ Service ▾ Bestellung

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 03.01.2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute dann zum ersten Mal in 2021 über Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de. Diesen Newsletter verbinde ich dann mit allen guten Wünschen zum Neuen Jahr.

Ich berichte dann über 22 neuere Entscheidungen, die in den letzten Tagen des Jahres 2020 eingestellt worden sind. Insgesamt stehen jetzt über 6.00 Entscheidungen online.

Eingestellt worden sind dieses Mal - mit einem Schwerpunkt bei den StPO-Entscheidungen:

OWi

**innerörtliche Probefahrt, Unterbrechung, Entfallen der Privilegierung
KG, Beschl. v. 17.09.2020 – 3 Ws (B) 189/20**

1. Ein Betroffener, der ein Fahrzeug mit rotem Kennzeichen zu anderen als in § 16 genannten Zwecken auf öffentlichem Straßenland steuert, führt ein Fahrzeug ohne Zulassung nach § 3 Abs. 1 FZV.
2. An die Prüfung und die Anerkennung der Notwendigkeit eines anderen als in § 16 genannten Zweckes sind hohe Maßstäbe anzulegen, die das (spontane) Verlangen nach Essen ohne weitere Feststellungen jedenfalls nicht erfüllt. Dabei handelt es sich um eine zweckfremde Unterbrechung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6006.htm

OWi

**Rücknahme des Bußgeldbescheides, Verletzung des Zitiergebotes, notwendige Auslagen
AG Trier, Beschl. v. 21.10.2020 - 35a OWi 54/20**

Zur Auferlegung der notwendigen Auslagen des Betroffenen im Bußgeldverfahrens auf die Verwaltungsbehörde in den Fällen der Rücknahme des Bußgeldbescheides wegen Verletzung des Zitiergebotes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6001.htm

OWi

**Qualifizierter Rotlichtverstoß, Augenblicksversagen, Feststellungen
BayObLG, Beschl. v. 04.08.2020 - 201 ObOWi 927/20**

1. Das plötzlichen Aufleuchten einer Kontrollleuchte im Fahrzeug allein rechtfertigt nicht den Wegfall des wegen eines qualifizierten Rotlichtverstößes verirkten Fahrverbots unter dem Gesichtspunkt eines sog. Augenblicksversagens“, wenn konkrete Feststellungen dazu fehlen, welche Warnleuchten aufleuchteten, ob und ggf. welche sonstigen Auffälligkeiten am Fahrzeug des Betroffenen plötzlich auftraten, in welcher zeitlichen Phase der Annäherung an die Ampel-anlage dies erfolgte und wie sich das sonstige Verkehrsgeschehen darstellte.
2. Für die Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstößes genügt die bloße Angabe des Polizeibeamten, sicher zu sein, dass die Ampel schon deutlich länger als 1 Sekunde rot zeigte, und die Angabe des Betroffenen, den Rotlichtverstoß nicht in Abrede stellen zu wollen, nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5999.htm

OWi

Mobiltelefon, Halten, Einklemmen zwischen Schulter und Kopf OLG Köln, Beschl. v. 04.12.2020 - III-1 RBs 347/20

Ein im Sinne von § 23 Abs. 1a S. 1 Ziff. 1 StVO tatbestandsmäßiges "Halten" liegt auch vor, wenn das elektronische Gerät zwischen Ohr und Schulter eingeklemmt wird.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6000.htm

StPO

Verfahrensrüge, Zulässigkeit, Protokollberichtigung OLG Hamburg, Urt. v. 10.12.2020 - 2 Rev 52/20

Da für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Verfahrensrüge auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Revisionsgerichts abzustellen ist, kann eine ursprünglich zulässig erhobene Verfahrensrüge sich im Lichte weiteren Vorbringens oder anderer später bekannt gewordener Umstände als unzulässig erweisen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6015.htm

StPO

Rechtsmittelverzicht, Wirksamkeit, informelle Verständigung BayObLG, Beschl. v. 02.1.2020 - 202 StRR 105/20

1. Die Feststellung im Hauptverhandlungsprotokoll nach § 273 Abs. 1a Satz 3 StPO, wonach eine Verständigung im Sinne des § 257c StPO nicht stattgefunden hat, zählt zu den wesentlichen Förmlichkeiten im Sinne des § 274 Satz 1 StPO und nimmt an der Beweiskraft des Sitzungsprotokolls teil.
2. Der bloße Hinweis des Tatrichters auf die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses oder einer dem gleichkommenden Beschränkung der Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch stellt keine (informelle) Verständigung dar, die zu einer Unwirksamkeit eines erklärten Rechtsmittelverzichts nach § 302 Abs. 1 Satz 2 StPO führt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6014.htm

StPO

Unterschrift, Anforderungen. Lesbarkeit OLG Hamburg, Beschl. v. 20.11.2020 – 2 Rev 55/20

Ist, wie bei der Revisionsbegründung gemäß § 345 Abs. 2 StPO und anders als bei Revisionseinlegung nach § 341 Abs. 1 StPO, die Unterzeichnung durch den Verteidiger oder einen Rechtsanwalt erforderlich, gehört zur Unterzeichnung die eigenhändige Unterschrift, bei der ein Mindestmaß an Ähnlichkeit in dem Sinne besteht, dass ein Dritter, der den Namen des Unterzeichnenden kennt, ihn aus dem Schriftbild noch herauslesen kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6016.htm

StPO

**Durchsuchung, Verhältnismäßigkeit, Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Tagessatzhöhe
LG Bonn, Beschl. v. 28.10.2020 – 50 Qs-857 Js 721/20-36/20**

Die Durchsuchung einer Wohnung zur Aufklärung persönlicher Verhältnisse für die Festsetzung der Tagessatzhöhe ist im Hinblick auf § 40 Abs. 3 StGB Art. 13 GG nur ausnahmsweise und nach Ausschöpfung anderer Erkenntnismöglichkeiten verhältnismäßig.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6013.htm

StPO

**Verständigung, Erörterung, Abgrenzung
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 03.12.2020 – 1 Ws 361/20**

Zur Unterscheidung der Verständigung (§ 257 c StPO) von einer Erörterung des Verfahrensstandes (§ 257b StPO) bei einem protokollierten Austausch der Verfahrensbeteiligten über die mögliche Höhe des Strafmaßes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6012.htm

StPO

**Berufungsverwerfung, Vertretungsvollmacht, Nachweis, elektronisches Dokument
OLG Karlsruhe, Beschl. v. 18.11.2020 – 2 Rv 21 Ss 483/20**

Zum Nachweis der Vertretungsvollmacht durch ein elektronisches Dokument muss dieses qualifiziert signiert oder auf einem der in § 32a Abs. 4 StPO genannten sicheren Übermittlungswege übermittelt worden sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6011.htm

StPO

**Berufungsverwerfung, genügende Entschuldigung, vorsätzlich herbeigeführter
Verhandlungsunfähigkeit, OP-Termin
KG, Beschl. v. 16.09.2020 – 3 Ss 56/20**

Legt ein Angeklagter einen Operationstermin so, dass er zur kurz darauf stattfindenden Berufungshauptverhandlung nicht wieder verhandlungsfähig ist, so ist sein Ausbleiben in diesem Termin nicht entschuldigt, wenn der Operationstermin nicht medizinisch indiziert, sondern vom Angeklagten frei wählbar war.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6010.htm

StPO

**Notwendige Auslagen, Auferlegung Landeskasse, besondere Auslagen
LG Berlin, Beschl. v. 13.11.2020 - 502 Qs 91/20**

Im Einzelfall können die gesamten Auslagen besondere sein, wenn nämlich bei anfänglicher Begrenzung des Schuldvorwurfs auf den sich später als begründet erwiesenen Teil Auslagen überhaupt nicht entstanden wären, etwa weil der wegen eines Vergehens Angeklagte, der nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verurteilt wird, einen Bußgeldbescheid widerspruchslos hingenommen hätte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6009.htm

StPO

Hemmung, Unterbrechung, Covid-19, Corona, BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – 4 StR 431/20

Zur Anwendbarkeit des Hemmungsgrundes des § 10 Abs. 1 Satz 1 EGStPO bei ärztlich angeratener Kontaktvermeidung eines Prozessbeteiligten zum Schutz von dessen Ehegatten vor einer Ansteckung durch das SARS-CoV-2-Virus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5997.htm

StPO

Corona, Hauptverhandlung, Terminsverlegung OLG Stuttgart, Beschl. v. 30.11.2020 - 4 Ws 265/20

Das Gericht wird bei der Prüfung der Frage, ob ein Hauptverhandlungstermin wegen der Coronapandemie verlegt werden soll, seiner Pflicht, zwischen dem Risiko einer Infektion mit möglicherweise gefährlichem Verlauf und dem Interesse des Staates an einer effektiven Strafverfolgung sorgfältig abzuwägen gerecht, wenn es zur Minimierung der Ansteckungsgefahr eine Vielzahl geeigneter Maßnahmen getroffen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5998.htm

StGB/Nebengebiete

Unerlaubtes Entfernen, Entziehung der Fahrerlaubnis, bedeutender Fremdschaden LG Frankfurt/Main, Beschl. v. 10.06.2020 - 5/9a Qs 29/20

Zur Bestimmung des bedeutenden Fremdschadens in § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6005.htm

StGB/Nebengebiete

Trunkenheitsfahrt, E-Scooter, Entziehung der Fahrerlaubnis AG Dresden, Ur. v. 5.11.2020 - 213 Cs 634 Js 44073/20

Zur (verneinten) Entziehung der Fahrerlaubnis im Fall einer Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6002.htm

StGB/Nebengebiete

Beginn des Fahrverbotes, fehlende Fahrerlaubnis LG Osnabrück, Beschl. v. 06.11.2020 – 10 Qs 58/20

Ist der Verurteilte nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis, beginnt das Fahrverbot nicht mit der Rechtskraft der Entscheidung, sondern einen Monat nach deren Rechtskraft.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6007.htm

StGB/Nebengebiete

Kraftfahrzeugrennen, unangepasste Geschwindigkeit, Tatbestandsvoraussetzungen AG Bielefeld, Beschl. v. 19.06.2020 - 9 Gs 1985/20

Zur Annahme des Tatbestandsmerkmals des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6004.htm

StGB/Nebengebiete

Kraftfahrzeugrennen, nicht angepasste Geschwindigkeit

LG Bielefeld, Beschl. v. 09.10.2020 - 8 Qs-401 Js 513/20-231/20

Zur Annahme des Tatbestandsmerkmals der nicht angepassten Geschwindigkeit in § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6003.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuch, unterbliebene Anhörung des Fahrzeughalters als Zeuge, Verdacht gegen den Halter OVG Lüneburg, Beschl. v. 19.8.2020 – 12 ME 114/20

Aus der Perspektive des Verfahrens zur Anordnung einer Fahrtenbuchführung kann eine im vorausgegangenen Bußgeldverfahren unterbliebene zusätzliche zeugenschaftliche Anhörung des Fahrzeughalters nicht als versäumte Ermittlungsmaßnahme betrachtet werden, wenn gegen den nur als Betroffenen gehörten Halter weiterhin erheblicher Tatverdacht bestand.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6017.htm

Verwaltungsrecht

Fahrtenbuch, Zeugnisverweigerungsrecht, kein Strafcharakter OVG Münster, Beschl. v. 12.10.2020 – 8 E 785/20

Der Halter eines Fahrzeugs kann nicht verlangen, von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben, wenn er in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht geltend gemacht hat. Ein doppeltes Recht, nach einem Verkehrsverstoß im Ordnungswidrigkeitenverfahren das Zeugnis bzw. die Aussage zu verweigern und zugleich trotz fehlender Mitwirkung bei der Ermittlung des Fahrzeugführers von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben, besteht nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6018.htm

Gebühren

Mittelgebühr, straßenverkehrsrechtliches Bußgeldverfahren, Verletzung des Zitiergebotes AG Trier, Beschl. v. 08.12.2020 - 35a OWi 58/20

Unter Geltung des RVG ist in straßenverkehrsrechtlichen Bußgeldverfahren grundsätzlich der Ansatz der Mittelgebühr als Ausgangspunkt der Gebührenbemessung gerechtfertigt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/6008.htm

Der **Werbeblock** enthält dann folgende **Hinweise**:

An der Spitze der Hinweise noch einmal die beiden Hinweise auf unsere **Neuerscheinungen Anfang 2021**:

Ich beginne mit:

Burhoff/Volpert: RVG Straf- und Bußgeldsachen, 6. Aufl. 2021.

Das KostRÄG 2021 ist inzwischen im BGBl. verkündet und somit - wie geplant - am 01.01.2021 in Kraft getreten. Wir haben ja Gewähr bei Fuß gestanden und können nun, nachdem die Änderungen im BGBl verkündet sind, alsbald in den nächsten Tagen die Druckmaschinen anwerfen. Ich denke, wir werden dann sicherlich mit die ersten sein, die mit einer Neuauflage zu den Änderungen auf den Markt kommen. Es wird dann auch Zeit.



Wie immer: Man kann noch "**vorbestellen**", und zwar auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann nichts mehr tun. Das Werk wird automatisch nach Erscheinen geliefert



Und als **zweite Neuerscheinung** wird es dann ebenfalls in den ersten Wochen des neuen Jahres 2021 geben:

Burhoff (Hrsg.) Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021.

Die Neuerscheinung liegt einigermaßen im Turnus, da hat uns nur Corona und die Gesetzesinitiative aus Hessen ein wenig Verzögerungen gebracht. Aber jetzt sollte es laufen. Wie immer: Aktualisiert und erweitert. Das ein oder andere hat sich dann nach Erscheinen der 5. Auflage getan in dem Bereich. Auch hier: Wir werden topaktuell sein. Die Entscheidung des BVerfG v. 11.12.2020 - 2 BvR 1616/18 - haben wir noch einarbeiten können.

Und natürlich kann man auch dieses Werk **vorbestellen**, und zwar hier auf der **Bestellseite** meiner Homepage. Danach muss man dann ebenfalls nichts mehr tun. Das Werk kommt automatisch nach Erscheinen.

Aus dem schon lieferbaren Programm der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Ende 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden aber auch von dem Werk sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen, angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EU**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.





Es gibt dann immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängel Exemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängel Exemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

**Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.**

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.



Und zum Schluss auch noch einmal der Hinweis auf die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August 2020 im ZAP-Verlag erschienen und über meine Homepage käuflich zu erwerben ist.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar zum Preis von nur **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mänglexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann schließlich auch noch einmal der Hinweis auf das **neuere Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in

diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

Und: Zum Ende dieses sicherlich außergewöhnlichen Jahres wünsche ich allen Beziehern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in ein hoffentlich "bald normales" Jahr 2021.

Mit besten Grüßen

und: Gesund bleiben - das ist (leider) nach wie vor das Wichtigste

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de